



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 19/13

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Avers** beschloss an seiner Sitzung vom 14. August 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:500 Alpenrose (Teilrevision) umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom September 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 15. Mai 2013 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 14. August 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 22. August 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Avers das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:500 Alpenrose (Teilrevision)

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet die Einzonung der nördlichen Restfläche der Parzelle Nr. 1566 von rund 60 m² sowie der rund 2 m² grossen Teilfläche der Parzelle Nr. 1830 in die Dorfkernzone mit überlagertem Bereich „Steinplattendachpflicht“. Der Ortsplanungsrevision liegt ein von der kantonalen Denkmalpflege begleitetes Vorprojekt vom 3. September 2013 zu Grunde.

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:500 Alpenrose (Teilrevision) vom 14. August 2013 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:500 Alpenrose (Teilrevision) vom 14. August 2013 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Avers wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Avers sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Chur, 20. November 2013

mitgeteilt: 22. Nov. 2013

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Hansjörg Trachsel, Regierungspräsident